



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan F.D.P.

und

## Antwort

der Landesregierung – Minister für , Natur und Forsten

### Zusammenwirken zwischen dem Knickerlass vom 30.8.96 und den Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung vom 7.9.00

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Verhältnis steht die Leitlinie "Knicks sollen alle 10 - 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. März auf den Stock gesetzt werden (knicken), hierbei sind Überhälter zu erhalten." zu der Vorschrift im Knickerlass vom: "2.2.2. Weiter appelliert das Gesetz an Knickbesitzende, beim Knicken Überhälter, nach Möglichkeit in einem regelmäßigen Abstand von ca. 20 bis 50 m, stehen zu lassen. Diese können im Rahmen der periodischen Knickpflege ohne behördliche Genehmigung gefällt werden, wenn für das entsprechende Nachwachsen neuer Überhälter gesorgt ist."? Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass ein Widerspruch besteht zwischen der Leitlinie und dem Knickerlass?

Wenn ja, - mit welcher Begründung hat die Landesregierung die Leitlinie in diesem Punkt verschärft gegenüber dem Knickerlass?

Wenn nein, - bei welcher Interpretation der Formulierung der Leitlinie Besteht Übereinstimmung mit dem Knickerlass?

Antwort:

Nein.

Die Landesregierung sieht in den Ausführungen zur Knickpflege keinen Widerspruch zwischen den Ausführungen in den Leitlinien für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung in Schleswig-Holstein vom 07. September 2000 und denen des Knickerlasses vom 30. August 1996.

Die Formulierung in den Leitlinien wurde aus den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 des Knickerlasses stichwortartig übernommen.

Die Leitlinien geben also lediglich bestehende Regelungen wieder.

2. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass der konstruktive Appell des Knickerlasses überzeugender ist als die Leitlinie?

Wenn nein, - beabsichtigt die Landesregierung den Knickerlass im Sinne der Leitlinien zu überarbeiten?

Antwort:

Die Leitlinie kann aus den in der Antwort zu Frage 1 dargelegten Gründen keine Überarbeitung des Knickerlasses begründen. Der Knickerlass stellt die Sach- und Rechtslage lediglich ausführlicher dar als die verkürzte Zusammenfassung in der Leitlinie.